Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus fremdem Interesse.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Paul Schidwigowski
Gerichtsassessor
in Berlin.

Berlin 1925
LIEBERS & HAMANN
Nürnbergerstr. 31-32

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Prof. Dr. Manigk.

Das Problem betrifft die Fälle, in denen Rechtsbeziehungen zwischen zwei Personen bestehen, auf Grund deren der eine Teil für einen von ihm verursachten Schaden dem anderen Teil verantwortlich, der Schaden aber bei einem außerhalb der Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner stehenden Dritten eingetreten ist. Hier kann der Gläubiger ohne Schwierigkeiten den Drittschaden wahren, sofern er sich mit einem eigenen Schaden des Gläubigers deckt. Dies trifft besonders zu, wenn der Gläubiger dem Dritten für den Schaden aufkommen muß (sogen. Haftungsinteresse). Dagegen liegt ein ausschließlicher Fremdschaden vor, falls eine Sache zerstört wird, die zwar dem Gläubiger gehört oder doch zusteht, von ihm aber dem Dritten herauszugeben ist. Allerdings unter der Voraussetzung, daß die Zerstörung der Sache keine sonstigen rechtlichen Nachteile für den Gläubiger mit sich bringt, vor allem also ihm nicht einen etwaigen Anspruch gegen den Dritten entzieht.

Im **gemeinen Recht** half man bei den praktisch wichtigsten Fällen mittelbarer Stellvertretung nach dem Vorgange Zimmermanns dem Dritten, indem man von vornherein ein eingeschränktes Haftungsinteresse des Gläubigers annahm. Die Begründung sah man in der Verpflichtung des Mittelmannes, das übernommene Geschäft zur Ausführung zu bringen, die Grenzen der Haftung des Stellvertreters — um ihn vor ungerechtfertigten Härten zu bewahren — in der Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Das **geltende Recht** enthält keine ausdrückliche Regelung des Problems. Der im gemeinen Recht beschrittene Weg ist — entgegen Regelsberger — im heutigen Recht nicht mehr gangbar. Die Versuche, aus einzelnen Bestimmungen des heutigen Rechts etwas für die Lösung des Problems zu entnehmen, gehen fehl. § 281 BGB. versagt, weil er die Frage offen läßt, wann der Gläubiger einen Anspruch auf Schadensersatz erlangt. Die Ansicht Endemanns, dem Dritten stehe auf Grund der „objektiven Interessenlage“ ein unmittelbarer Anspruch gegen den Schuldner zu, findet in den angezogenen Bestimmungen keinen Anhalt.

Auch mit dem Gesichtspunkt der Treuhänderschaft läßt sich das Problem nicht lösen. Die Verpflichtung des Schuldners, für das Drittinteresse einzustehen, kann sich nicht allein aus dem Verhältnisse des Gläubigers zum Dritten ergeben. Endlich geht es auch nicht an, dem Gläubigeranspruche erst nach erfolgter Abtretung an den Dritten die Richtung auf Ersatz des Drittschadens zu geben, wie H. A. Fischer und Rabel es unternehmen.

Für einen Teil der Problemfälle ergibt sich eine Lösung durch Auslegung des Vertrages zwischen Gläubiger und Schuldner. War dem Schuldner bei Vertragsschluss das Interesse des Dritten an der Erfüllung der schuldnerischen Verbindlichkeit bekannt oder erkennbar, so übernahm er damit nach Treu und Glauben die Verpflichtung, auch dieses Interesse zu wahren und dem Gläubiger notfalls auch für den Schaden des Dritten aufzukommen. Die Auslegung versagt jedoch, soweit das Drittinteresse nicht erkennbar war oder die Haftung des Schuldners nicht aus Vertrag sondern aus Legalschuld oder unerlaubter Handlung folgt. Mit der u. a. von Hellwig behaupteten angeblichen Pflicht des Gläubigers, den Schuldner auf das nicht erkennbare Drittinteresse hinzuweisen, läßt sich die Lücke nicht füllen. Diese Pflicht besteht zumeist nicht und wird unzulässigerweise fingiert, um ein Haftungsinteresse des Gläubigers herleiten zu können.

Die restlose Lösung des Problems ergibt sich durch die **nachträgliche Uebernahme des Drittschadens** durch den Gläubiger. Hierin wird man in der Regel eine adäquate Folge der schädigenden Handlung des Schuldners sehen und dem Gläubiger auch nicht den Vorwurf mitwirkenden Verschuldens machen können. Bei allen auftrags- und auftragsähnlichen Verhältnissen wird der Gläubiger sogar zur Uebernahme des Schadens verpflichtet sein. Allerdings darf der Schaden nicht auf ihm haften bleiben. Der von eigener Schuld freie Gläubiger muß vielmehr seinerseits Rückgriff an den Schuldner nehmen können. Das bedeutet im Ergebnis, daß der Gläubiger regelmäßig seinen Verpflichtungen gegenüber dem Dritten schon dadurch genügt, daß er ihm den Anspruch gegen den Schuldner abtritt.